

Am Sandtorkai 2
D-20457 Hamburg

Tel.: +49 40 366203
Fax: +49 40 366377

info@zds-seehaefen.de
www.zds-seehaefen.de

2. Juli 2015
II-301

Nationale Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)

**Stellungnahme des ZDS gegenüber dem
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit**

Mit der Umsetzung der Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU und der EuGH-Rechtsprechung in das nationale Recht sollten nicht mehr und nicht weniger neue Regelungen geschaffen werden, als durch das EU-Recht vorgegeben wird (1:1-Umsetzung). Die Entwürfe gehen jedoch über eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts deutlich hinaus.

1. Insbesondere sollte bei den Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie eine 1:1-Umsetzung der Richtlinien-Vorgaben erfolgen. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 gelten die Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU nicht für „c) die *Beförderung gefährlicher Stoffe und deren damit unmittelbar in Zusammenhang stehende, zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße, der Schiene, den Binnenwasserstraßen, dem See- oder Luftweg außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe, einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Hafenecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfen;*“ und ebenfalls nicht für „d) die *Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, einschließlich der Pumpstationen, außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe;*“. Diese Ausnahmeregelungen gemäß Richtlinie 2012/18/EU sind aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im nationalen deutschen Recht umzusetzen. Ohne Umsetzung entstünde Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Seveso III-Regelungen vor dem Hintergrund der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts.

Um eine praxismgerechte und verlässliche Differenzierung zwischen gefahrgutrechtlich relevanter Lagerung und bloßer Bereitstellung für die Umschlagsbetriebe zu erzielen, sollte der Wortlaut innerhalb des Artikel 2 Absatz 2 c) „ (...) *unmittelbar im Zusammenhang stehende*“ um die Formulierung „ (...) , bis zur nächsten Weiterverladungsmöglichkeit (...)“ ergänzt werden.

2. Zudem betrifft dies überschießende Regelungen im Bereich der **Öffentlichkeitsbeteiligung** in § 19 Absatz 4 BImSchG-E und die beabsichtigte Neufassung des § 50 BImSchG, durch die das **bauplanungsrechtliche Abstandsgebot** als Konsequenz der EuGH-Rechtsprechung pauschal in eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzung ausgedehnt werden soll, obgleich das [Urteil des EuGH vom 15.09.2011, Rs. C-53/10 – „Müsch“](#) nur Fälle fehlender Bauleitplanung betrifft.

Gleiches gilt für

- die geplante **Einführung eines Genehmigungsverfahrens** für bislang nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in § 23a BImSchG-E,
- die vorgesehene **Ausweitung der UVP-Pflicht** durch einen neuen § 3d UVPG („UVP-Pflicht bei Störfallrisiko“) sowie

- die beabsichtigte **Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Ausweisung von Sicherheitsabständen im Sicherheitsbericht** „als Grundlage zur Erfüllung der Anforderungen nach § 50 BImSchG“ (neuer § 9 Absatz 2 Satz 3 der 12. BImSchV i.V.m. dem neuen Abschnitt VI des Anhangs II zur Störfallverordnung), obwohl die Beurteilung von Sicherheitsabständen im Rahmen des § 50 BImSchG nicht Aufgabe des Betreibers, sondern der Behörde ist.

Hier sollte eine 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben erfolgen, damit neue Belastungen für die Hafenwirtschaft vermieden werden.

3. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft sind nicht nur wegen der gebotenen 1:1-Umsetzung des EU-Rechts zu vermeiden, sondern auch wegen der von der Bundesregierung beschlossenen und ab dem 01.07.2015 geltenden sogenannten „**Bürokratiebremse**“ ohne kompensierende Entlastungen für die Wirtschaft unzulässig. Die von der Bundesregierung beschlossene sogenannte „**One in, one out-Regel**“ besagt, dass in gleichem Maße Belastungen abgebaut werden müssen, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen.

Die „*One in, one out-Regel*“ gilt für alle Vorhaben, die ab dem 01.07.2015 von der Bundesregierung beschlossen werden und sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auswirken. Ausgenommen sind Vorhaben, soweit sie EU-Vorgaben, internationale Verträge, Rechtsprechung des BVerfG sowie des EuGH jeweils 1:1 umsetzen. Da die Bundesregierung die Regelungsentwürfe zur Umsetzung der Seveso III-Vorgaben noch nicht abschließend abgestimmt und beschlossen hat, müssten demnach, soweit keine 1:1-Umsetzung der Seveso III-Richtlinie erfolgt, für überschießende neue belastende Regelungen (siehe oben Ziffer 1. und 2.) nach der „*One in, one out-Regel*“ kompensierende Entlastungen für die Wirtschaft erfolgen.